

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0675/2017/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.01.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965-003

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.03.2017	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt wurde. Dieser Absatz sieht vor, dass bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die zuletzt zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heist sieht allerdings vor, dass Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, als gefährliche Hunde gelten und somit der erhöhte Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der neugefassten gesetzlichen Regelung muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heist nunmehr angepasst werden.

Der erhöhte Steuersatz ist jetzt nur noch für Hunde anzuwenden, deren Gefährlichkeit konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Tieres entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrollierbar Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festzustellen.

In der Gemeinde Heist sind bisher keine sogenannten Kampfhunde zur Versteuerung angemeldet, so dass der erhöhte Steuersatz keine Anwendung findet. Auch als „gefährlich eingestufte Hunde“ sind in der Gemeinde Heist derzeit nicht vorhanden.

Der § 4 Abs. 4 des Hundegesetzes sieht die Möglichkeit vor, Hundehalter, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Aufgrund der zurzeit geltenden geringen Hundesteuersätze wird verwaltungsseitig allerdings davon abgeraten, eine derartige grundsätzliche Ermäßigung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Da sich mit einer Ermäßigung der Hundesteuer auch die von den Hundehaltern zu entrichtenden Hundesteuern eventuell erheblich reduzieren könnten, ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze unvermeidlich, wenn der bisherige Haushaltsansatz beibehalten werden soll.

Finanzierung:

Die für alle in der Gemeinde Heist angemeldeten Hunde zu entrichtende Hundesteuer ist bei der Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Neumann
Bürgermeister

Anlagen:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung einer Hundesteuer